

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 54 (1942)

Artikel: Die Gerichtsverfassung des aargauischen Eigenamtes bis zum Jahre 1798
Autor: Werder, Max
Kapitel: Das Eigenamt vor Begründung der habsburgischen Herrschaft
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-54550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einleitung

Das Eigenamt vor Begründung der habsburgischen Herrschaft

§ 1. Historischer Überblick

(Kelten, Römer und Germanen)

Das Gebiet des aargauischen Eigenamtes ist alter Kulturboden; seine ältesten, durch schriftliche Überlieferung uns bekannten Bewohner waren Kelten. An der Stelle des späteren römischen Vindonissa befand sich eines der zwölf von Caesar erwähnten «oppida» der Hevetier.¹

Die kriegsbegabten Römer konnten unmöglich die strategische Wichtigkeit dieses Zwischenstromlandes übersehen; so entstand zu Beginn unserer Zeitrechnung die Lagerstadt Vindonissa. Je nachdem es die Interessen des Weltreiches erforderten, herrschte hier das rege militärische Leben einer Garnisonsstadt, oder der Platz versank für Jahrzehnte in die beschauliche Ruhe einer Handelsstadt in der Provinz. Im Jahre 451 besiegte Aetius, der letzte der großen Feldherren Roms, mit Hilfe der Westgoten auf den katalanischen Feldern die Hunnen unter Attila und deren germanische Hilfsvölker. Drei Jahre später fiel der Erretter Europas vor den Barbaren auf Betreiben Kaiser Valentinians III. der Mörderhand zum Opfer; damit war der Widerstand Roms gegen die sich seit Jahrhunderten an den Reichsgrenzen stauenden Germanen endgültig gebrochen.

Nun war auch die Zeit der Alamannen gekommen; sie setzten über den Rhein und ergriffen Besitz von der Nord- und Ostschweiz. Man darf nicht annehmen, die Eroberer hätten die vorgefundene römisch-keltische Kultur restlos ausgerottet. An vielen Orten begnügten sie sich mit der Unterwerfung der Bevölkerung und ihrer Enteignung an Grund und Boden. Auf diese Art scheint auch die

¹ Aarg. Heimatgeschichte S. 87.

Inbesitznahme unseres Gebietes erfolgt zu sein.² Auf Grund von Gräberfunden dürfen wir annehmen, daß in Birr, Brugg, Mülligen und Windisch größere alamannische Ansiedelungen bestanden haben müssen.³ Die durchgehende Besiedlung des Eigenamtes erfolgte jedoch nur allmählich; noch zur Zeit des habsburgischen Urbars gab es hier Ödland und Urwald, wie aus den verschiedenen «gerüte» hervorgeht.⁴

Die Alamannen vermochten ihre politische Selbständigkeit nur kurze Zeit zu wahren. Bereits 496 erlitten sie durch den Frankenkönig Chlodwig eine entscheidende Niederlage, sodaß der Großteil des Stammes unter fränkische Oberherrschaft gelangte. Die südlich des Rheines sesshaften Alamannen entgingen diesem Schicksal nur dadurch, daß sie sich in burgundische und ostgotische Abhängigkeit begaben. Das Eigenamt kam an Burgund. Ein paar Jahrzehnte später erlag auch das Burgunderreich dem Ansturm der Franken. Nun unterstellte sich unser Gebiet mit Teilen der übrigen Ostschweiz der ostgotischen Schutzherrschaft; doch bereits 536 trat König Witigis dieses Gebiet vertraglich an die Franken ab. Damit war ganz Alamannien unter fränkischer Oberhoheit vereinigt.⁵

Als das alamannische Land unter Franken, Burgunder und Ostgoten aufgeteilt war, bestand die große Gefahr, daß der Stamm allmählich seine völkische Eigenart verlieren könnte. Die oben skizzierte Vereinigung unter fränkische Oberherrschaft verhinderte diese Entwicklung. Wenn auch die Alamannen nie mehr eine völlige politische Selbständigkeit erlangten, so bildete doch das Herzogtum Alamannien-Schwaben ein einheitliches, je nach der Stärke der Zentralgewalt mehr oder weniger unabhängiges Glied

² Für diese Annahme spricht folgendes: Die eindringenden Alamannen waren Heiden. Sie fanden in Vindonissa unter der einheimischen Bevölkerung bereits eine Christengemeinde vor, die auch in Zukunft weiter bestanden haben muß (so auch Aarg. Heimatgeschichte S. 172). Nur so läßt sich erklären, daß Windisch in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts als Sitz eines Bischofs oder zum mindesten eines Hilfbischofs erscheint; man vergl. hierüber: Aarg. Heimatgeschichte S. 269 ff., Lehmann S. 9 ff. und die dort in Anmerkung 9 ff. zitierte Literatur.

³ Fundkarte der alamannischen Gräberfunde im Aargau (Beilage zur aarg. Heimatgeschichte).

⁴ QSG Bd. 14, S. 132—136.

⁵ Aarg. Heimatgeschichte S. 177 ff.; Koprio, Windisch zur Zeit des Mittelalters, S. 9 ff.

des fränkischen und später des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, wodurch der Fortbestand und die Weiterentwicklung alamannischer Eigenart und Kultur ermöglicht wurde.

§ 2. Das Gerichtswesen der Alamannen

I. Die fränkische Reichsverfassung wurde auch im eroberten Alamannien eingeführt; so gehörte das Eigenamt zum Großgau Aargau, der im wesentlichen das Gebiet zwischen Aare und Reuß umfaßte. Weitere Wirkungen vermochte jedoch das uniformierende Bestreben der Zentralgewalt nicht zu zeitigen; die Alamannen schufen vielmehr im Pactus und in der Lex Alamannorum ein eigenes Stammesrecht.⁶

Bei der Betrachtung der mittelalterlichen Gerichtsverfassung des Eigenamtes werden wir öfters auf Satzungen und Zustände stoßen, deren Wurzel wir im alamannischen Recht zu suchen haben. Aus diesem Grunde erscheint uns ein näheres Eintreten auf das Gerichtswesen der Lex Alamannorum nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu notwendig.⁷

II. Altem germanischem Rechtsbrauch entsprechend war das alamannische Gericht ein Vollgericht, das heißt, jeder Freie war bei Strafe zur Teilnahme verpflichtet:

«Si quis autem liber ad ipsum placitum neglexerit venire . . . 12 solidos sit culpabilis.»⁸

Dieser gesetzlichen Dingpflicht unterstanden die Freien einer

⁶ Beide ediert von K. Lehmann in MGH, leg. sectio I T. V, pars I; der Pactus S. 21 ff.; die Lex S. 35 ff.

⁷ Der Pactus, eine Bußenordnung, ist nur fragmentarisch erhalten und enthält nichts Wesentliches über das Gerichtswesen; wir beschränken uns daher auf die Lex. Es kann sich dabei keineswegs um eine umfassende Betrachtung handeln. Das würde uns zu weit von Ziel und Aufgabe unserer Arbeit entfernen. Andererseits können wir uns in diesen Fragen nicht mit einer Verweisung auf die rechtsgeschichtliche Literatur begnügen, da sich diese auf eine abschließende Darstellung der fränkischen Gerichtsverfassung beschränkt und nur gelegentlich auf Besonderheiten des alamannischen Rechts verweist. Allen angeführten Zitaten liegt der Text der Codices A zu Grunde.

⁸ L. al. 36. 3.

Hundertschaft. In dieser Hinsicht war das Ding Hundertschaftsgericht, während es in Bezug auf seine räumliche Zuständigkeit Grafschaftsgericht war, indem vor ihm Geschäfte aus dem ganzen Gau verhandelt werden konnten.^{8a} Im Gegensatz zu den Franken war den Alamannen die Scheidung in gebotene und ungebotene Dinge unbekannt; sie kannten nur das ungebotene Gericht.^{8b} Es versammelte sich in Abständen von sieben, in ruhigeren Zeiten in solchen von 14 Tagen:

«Ipse placitus fiat de sabbato in sabbato . . . de septem in septem noctes, quando pax parva est in provintia; quando autem melior, post 14 noctes fiat conventus . . .»⁹

Wie in altgermanischer Zeit tagte das Gericht weiterhin unter freiem Himmel, an festbestimmten Dingstätten. Jede Hundertschaft verfügte über ihre eigene Gerichtsstätte. Da uns aus dieser frühen Zeit spezielle Quellen aus dem Eigenamt fehlen, müssen wir uns mit der obigen allgemeinen Feststellung begnügen. Für das Nähere über die Gerichtsstätten des «officium im Aigen» verweisen wir auf S. 73/74.

Den Vorsitz führte der Graf, bei dessen Verhinderung sein Missus, sodann auch der Zentenaar. Der Wortlaut der Lex «ut conventus . . . fiat . . . in omni centena coram comite aut suo misso et coram centenario»¹⁰ spricht eher dafür, daß dem Zentenaar der Vorsitz nur im Beisein des Grafen oder in dessen Vertretung zustand. Dem ist aber nicht so, er konnte dem Gericht durchaus selbständig vorstehen, das beweisen folgende Quellenstellen:

36. 1: «Ipse placitus fiat de sabbato in sabbato, aut quale die comis aut centenarius voluerit . . .»

36. 2: «. . . et wadium suum donet ad misso vel ad illo centenario, qui praeest . . .»

36. 3: «. . . vel semetipsum non praesentaverit aut comite aut centenario aut ad missum comiti in placito . . .»

Neben dem Vorsitz interessiert uns vor allem die Frage der Urteilsfindung. Nach altgermanischem Recht stand das Urteil den

^{8a} So Glitsch, der al. Zentenaar und sein Gericht, S. 8, ebenso bereits Fr. v. Wyß, Abhandlungen z. Gesch. des Schw. öf. Rechts, S. 289.

^{8b} Glitsch a. a. O.

⁹ L. al. 36. 1; Glitsch S. 8.

¹⁰ L. al. 36. 1; Glitsch S. 19.

freien Volksgenossen der Landsgemeinde in Verbindung mit dem vorsitzenden Richter zu.¹¹ Das alamannische Recht steht nicht mehr völlig auf diesem Boden. Es hat einen besonderen Iudex, Urteilsfinder, geschaffen:

36. 2: «Et si quis alium mallare vult de quaecumque causa, in ipso mallo publico debet mallare ante iudice suo . . .»

41. 1: «Ut causas nullus audire praesumat, nisi qui a duce per conventionem populi iudex constitutus sit, ut causas iudicet, . . .»

Auf die Streitfrage, ob der Iudex mit dem Zentenar identisch sei oder nicht¹², möchten wir nicht eintreten. Bei der schwankenden Terminologie der Lex ließe sich dies wohl nur bei Auffindung neuer Quellen entscheiden.

Dies wären die wesentlichsten Hauptpunkte der alamannischen Gerichtsverfassung. Auf das materielle Strafrecht der Lex können wir hier nicht eintreten; wir verweisen hiefür auf die einschlägige Literatur¹³. Zum Schluß haben wir noch eine für die spätere Entwicklung der Verhältnisse im Eigenamt äußerst wichtige Feststellung zu machen. Das oben skizzierte Gerichtswesen galt nur für den freien Alamannen. Die unfreie Bevölkerung unterstand nicht den ordentlichen staatlichen Gerichten, sondern sie war völlig der Gewalt ihrer Herren unterstellt:

«Infra provintia, ubi necessitas est, unusquisque de mancipio suo potestatem habeat secundum legem iudicandi.»¹⁴

III. Karl der Große führte im Gerichtswesen durchgreifende Reformen ein. Zur Entlastung der ärmeren Volksgenossen beschränkte er die allgemeine Dingpflicht auf drei Vollgerichte, «*placita generalia*», und schuf zugleich das Schöffentum. Diese Neuerungen galten zunächst vor allem für die fränkischen Lande. Inwieweit sie in den übrigen Reichsteilen, besonders in Alamannien, Fuß faßten, ist umstritten.¹⁵ So wichtig die Lösung dieser Fragen

¹¹ Brunner I, S. 195 ff.; Schröder S. 44 ff.

¹² Bejahend: Glitsch, S. 20 f.; verneinend: Schwerin, Die altgermanische Hundertschaft, S. 143 ff.

¹³ Man vergl. das Werk von Glitsch und die dort zitierten Werke.

¹⁴ L. al. 37. 2.

¹⁵ Für Einführung: Schröder S. 184; Wyß, Abhandlungen, S. 290/91; Waitz, Verfassungsgeschichte IV, S. 404; gegen umfassende Einführung: Brunner II, S. 301; derselbe in Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, S. 258 f.

für das Verständnis der mittelalterlichen Gerichtsverhältnisse auch ist, so können wir, da jegliche diesbezüglichen Quellen aus unserem Gebiet fehlen, nicht näher darauf eintreten. Wir glauben dies aus folgenden Gründen um so eher tun zu dürfen: Es blieb im Eigenamt nicht lange bei der ursprünglichen Gleichberechtigung der alamannischen Ansiedler, sondern es kam zur Bildung von Großgrundbesitz. Dadurch trat die staatliche Gerichtsbarkeit zu Gunsten der grundherrlichen als hauptsächlichste Komponente der mittelalterlichen Gerichtsverfassung unseres Gebietes zurück.